

Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen, werden dem Beamten aus dem Hauptamte nicht gewährt¹⁾. Hinsichtlich der Lehrer verbleibt es jedoch zunächst bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen²⁾. Außerordentliche Vergütungen im Einzelfalle aus den dafür im Staatshaushalte besonders vorgesehenen Mitteln sind hierdurch nicht ausgeschlossen¹⁾.

(2) Persönliche Zulagen³⁾ dürfen nur in Fällen bewilligt werden, in denen sie unvermeidlich sind. Als solche Fälle sind anzusehen:

a) Verpflichtungen der Staatsverwaltung aus besonderen Dienstverträgen, wenn Beamte von auswärts berufen werden oder Rufe nach auswärts ablehnen, und

b) Ersatz für weggefallene Dienstbezüge.

Wenn einzelne Beamte als Ersatz für frühere Dienstbezüge (auch Nebenbezüge) künftig wegfallende Beträge erhalten, so sind diese auf die zu gewährenden Dienstalterszulagen anzurechnen.

(3) Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen dürfen nur in Ausnahmefällen und soweit es der Staatshaushaltsplan bestimmt gewährt werden¹⁾⁴⁾.

(4) Dienstaufwandsentschädigungen⁵⁾, Auslandszulagen⁶⁾ und ähnliche Vergütungen dürfen den Beamten nur gewährt werden, wenn sie im Staatshaushaltsplan eingestellt und bewilligt sind⁵⁾.

¹⁾ BB 138 bis 141. Übergangszuschüsse BB 168 bis 170. —
²⁾ BB 142, 213. — ³⁾ BB 164, 165. — ⁴⁾ BB 157 bis 163. —
⁵⁾ BB 166, 167. — ⁶⁾ BB 85.

§ 12.¹⁾²⁾ Nebenbezüge.

Mit einem Amte verbundene besondere Nebenbezüge, wie Vorlesungs- und Unterrichtshonorare, Gebührenanteile, Gewinnanteile und dergl., fließen den Beamten als Dienst Einkommen nur soweit zu, als es in Abschnitt IV der Besoldungsordnung (Anlage 1) sowie im Staatshaushaltsplan ausdrücklich vorgesehen ist.

¹⁾ Fassung nach G. 29. 7. 21 Art. 1 Ziff. XI. — ²⁾ BB 140 c.